

Blau-Weiß 96 Schenefeld e.V.



Satzung

G l i e d e r u n g

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge und Gebühren
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Die Delegiertenversammlung
- § 10 Der Vereinsvorstand
- § 11 Der erweiterte Vereinsvorstand
- § 12 Die Abteilungen
- § 13 Die Vereinsjugend
- § 14 Der Ehrenrat
- § 15 Ordnungen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Haftung
- § 19 Auflösung von BW 96
- § 20 Inkrafttreten

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet:
Blau-Weiß 96 Schenefeld e. V. (nachstehend BW 96 genannt).
- (2) Der Verein ist eine Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Männerturnvereins Schenefeld von 1896, des TuRa Blau-Weiß von 1933 und des Sportvereins Schenefeld von 1951. Die Vereinigung erfolgte 1957 unter dem Namen „Spielvereinigung Blau-Weiß von 1896 Schenefeld e.V.“ Auf der Delegiertenversammlung vom 07.05.2019 wurde die aktuelle Namensgebung beschlossen.
- (3) BW 96 hat seinen Sitz in Schenefeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher, kultureller, sozialer und weiterbildender Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b) Förderung der TrainerInnen, ehrenamtlichen, nebenberuflich- und hauptberuflichen MitarbeiterInnen,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen etc.
 - d) eine breit gefächerte Jugendarbeit auch im Bereich von Integration, Gewaltprävention sowie mit offenen Angeboten,
 - e) Ferien- und Freizeitangebote,
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen,
 - g) und Pflege internationaler Beziehungen z.B. zu Schenefelds Partnerstädten
- (2) BW 96 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Eine Vergütung von bestellten Mitgliedern des Gesamtvorstandes wird auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschränkt.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte einzustellen.
- (6) Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
- (7) BW 96 ist überparteilich und neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

BW 96 führt als Mitglieder:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) Kurzzeitmitglieder,
- f) Institutionen (wie Schulen, Firmen).

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person sowie Institutionen (siehe § 3 a – f) können BW 96 als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag werden die Vereinssatzung und die Ordnungen anerkannt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Ein Austritt aus BW 96 ist gegenüber dem Vereinsvorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
Ausnahmeregelungen können durch den Vorstand getroffen werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus BW 96 ausgeschlossen werden:
 - a) wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung und/oder die Ordnungen,
 - b) aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (6) Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (7) Zur Erfüllung seines Vereinszweckes ist BW 96 berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) zu verarbeiten. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden (siehe auch § 17 Datenschutz).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder gemäß § 3 a) bis d) ab vollendetem 16. Lebensjahr besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Kurzzeitmitglieder und Institutionen haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (3) Die Mitglieder gemäß § 3 a) bis d) können zu allen Ämtern gewählt werden, soweit sie geschäftsfähig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Jugendvorstand können auch Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung an den Aktivitäten von BW 96 teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen verpflichtet.
- (6) Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (8) Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen von BW 96 zu verhalten.
- (9) Um eine schnelle und reibungslose Kommunikation sicherzustellen, sind die Mitglieder angehalten Änderungen ihres Mitgliedsstatus, der Bankdaten, der Anschrift oder E-Mailadresse der Geschäftsstelle von BW96 unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) BW 96 erhebt von seinen Mitgliedern
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Abteilungsbeiträge,
 - d) Sonderbeiträge,die durch Erteilung einer Einzugsermächtigung eingezogen werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird vom erweiterten Vereinsvorstand beschlossen.
- (4) Die Höhe eines Abteilungsbeitrages wird durch die Abteilung dem Vereinsvorstand vorgeschlagen. Dieser entscheidet endgültig über die Genehmigung. Bei Bedarf kann der Vereinsvorstand den Abteilungsbeitrag beschließen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Kooperationspartnern Sonderkonditionen einzuräumen. Ebenso ist der Vorstand berechtigt Einzelfallentscheidungen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages aus besonderem Anlass zu treffen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe von BW 96 sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB,
- d) der erweiterte Vereinsvorstand,
- e) die Abteilungen,
- f) die Vereinsjugend,
- g) der Ehrenrat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ von BW 96 ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes,
 - b) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
 - c) Beschlussfassung über Fusionen mit anderen Vereinen,
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, gemäß § 19.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - a) wenn es der Vereinsvorstand beschließt oder
 - b) wenn es 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand in Form einer Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen von BW 96 (offizielles Mitteilungsorgan von BW 96) oder auf der vereinseigenen Homepage unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gemäß § 11,
 - den Mitgliedern des Jugendvorstandes
 - den von den Abteilungen gesondert gewählten Delegierten,
 - dem Ehrenrat.
- (2) Zur Ermittlung der Delegiertenanzahl ist der Mitgliederbestand pro Abteilung zum 1. Januar des Kalenderjahres maßgeblich. Dabei entfallen auf
- | | |
|-------------------------|--------------|
| bis zu 25 Mitglieder | 2 Delegierte |
| bis zu 50 Mitglieder | 3 Delegierte |
| bis zu 100 Mitglieder | 4 Delegierte |
| bis zu 250 Mitglieder | 5 Delegierte |
| bis zu 500 Mitglieder | 6 Delegierte |
| bis zu 750 Mitglieder | 7 Delegierte |
| bis zu 1.000 Mitglieder | 8 Delegierte |
- zusätzlich je angefangene weitere 300 Mitglieder 1 Delegierte/r
- (3) Die Delegierten und ihre VertreterInnen sind auf den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen für ein Jahr zu wählen und dem Vorstand bis zum 1. März eines jeden Jahres namentlich in Schriftform aufzugeben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) In der Versammlung hat jede/r Delegierte eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Delegierten bleiben in ihrer Funktion bis zu einer Neuwahl. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich, soweit die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes beschließt. VertreterInnen des öffentlichen Lebens, der Presse und andere Nichtvereinsmitglieder können zu den Delegiertenversammlungen durch den Vereinsvorstand eingeladen werden.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der KassenprüferInnen,
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen sowie des Rechnungsabschlusses,
 - Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, mit Ausnahme der in § 8 Abs 1 genannten Punkte,
 - Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann am selben Tag auch für denselben Tag eine neue, dann aber in jedem Fall beschlussfähige, Versammlung einberufen werden, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres vom Vereinsvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen oder auf der vereinseigenen Homepage. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung.
- (8) Über Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle von BW 96 eingegangen sind.

- (9) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand die Einberufung beschließt oder der Antrag von 25 v.H. der Delegierten schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet wird. Die Fristen gelten entsprechend der ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (10) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in den Vereinsmitteilungen von BW 96 veröffentlicht oder kann in der Geschäftsstelle von BW 96 eingesehen werden. Wenn innerhalb von 28 Tagen nach Veröffentlichung keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die folgende Delegiertenversammlung über die endgültige Fassung.

§ 10 Der Vereinsvorstand

- (1) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vereinsvorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn vertreten.
- (2) Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) der/die Vereinsvorsitzende
 - b) die drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/die GeschäftsführerIn (sofern vom Vorstand berufen)
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für drei Jahre gewählt, und zwar:
 - a) im 1. Jahr der/die Vereinsvorsitzende,
 - b) im 2. Jahr zwei stellvertretende Vereinsvorsitzende,
 - c) im 3. Jahr ein/e stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r.Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Dem Vereinsvorstand steht zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Vereinsgeschäftsstelle zur Verfügung, die von dem/der vom Vereinsvorstand eingestellten hauptamtlichen GeschäftsführerIn geleitet wird. Der Vorstand ist berechtigt weitere MitarbeiterInnen zu beschäftigen, die für die Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind.
- (6) Der Vereinsvorstand beschließt über die Gründung und Schließung von Abteilungen und kann bei Bedarf die Abteilungsleitung einsetzen.
- (7) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und nach Bedarf Außenstehende als FachberaterInnen zu den Vereinsvorstandssitzungen hinzuzuziehen. Die ReferentenInnen bzw. der/die GeschäftsführerIn werden bzw. wird von den gewählten Mitgliedern des Vereinsvorstands berufen bzw. abberufen.
- (8) Der Vereinsvorstand erstellt Ordnungen.
- (9) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Der erweiterte Vereinsvorstand

- (1) Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören an:
 - a) der/die Vereinsvorsitzende,
 - b) drei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die von der Vereinsjugend gewählte JugendvertreterIn,
 - d) die AbteilungsleiterInnen,
 - e) der/die GeschäftsführerIn,

- (2) Der erweiterte Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Der erweiterte Vereinsvorstand beschließt die vom Vereinsvorstand, der Vereinsjugend und evtl. von den Abteilungen erstellten Ordnungen.

§ 12 Die Abteilungen

- (1) BW 96 ist ein Verein mit mehreren Abteilungen Für jede in BW 96 betriebene Sportart oder Freizeitaktivität kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsvorstands eine eigene Abteilung gegründet und geschlossen werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese nicht gegen das Gesamtinteresse des Vereins gerichtet sind. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung.
- (3) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des Vereins.
- (4) Die Abteilungen können sich, ergänzend zur Satzung, eine Ordnung geben.
- (5) Die Jahreshauptversammlung der Abteilungen sollte einmal jährlich stattfinden. Die Einladung einschließlich vorläufiger Tagesordnung soll drei Wochen vor dem festgelegten Termin erfolgen. Sie wird in den Vereinsmitteilungen, im Newsletter und/oder durch Aushang in den entsprechenden Sportstätten veröffentlicht.
- (6) Anberaumte Abteilungsversammlungen sind von den Abteilungen über die Geschäftsstelle dem Vereinsvorstand zu melden.
- (7) Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern der Abteilung gewählt oder kann vom Vorstand eingesetzt werden. Sollte keine Abteilungsleitung gewählt werden, kann der Vorstand eine Abteilungsleitung befristet bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Abteilung einsetzen.
Der 2. Satz wurde von Stefan Sarnecki als Antrag formuliert und entsprechend abgestimmt.
- (8) Die Abteilungsleitung ist verantwortlich gegenüber dem Vereinsvorstand.

§ 13 Die Vereinsjugend

- (1) Der/die JugendvertreterIn ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Ordnung.
- (3) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vereinsvorstandes.

§ 14 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- (3) Aufgaben des Ehrenrates:
 - a) Durchführung von Ehrungen,
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten,Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 15 Ordnungen

- (1) Der Vorstand gibt sich folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Ehrenordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- (3) Die Belange der Vereinsjugend werden durch eine Jugendordnung geregelt.
- (4) Der Vorstand und die Abteilungen können weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei KassenprüferInnen und eine/n VertreterIn. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben. Die KassenprüferInnen haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss von BW 96 mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben dem Vereinsvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die KassenprüferInnen werden für zwei Jahre gewählt, und zwar:
 - a) im 1. Jahr der/die 1. KassenprüferIn und ein/e VertreterIn,
 - b) im 2. Jahr der/die 2. KassenprüferIn.Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die KassenprüferInnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vereinsvorstandes.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben von BW 96 werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder bei BW 96 gespeichert, übermittelt und verändert. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt hauptsächlich per E-Mail.
- (2) Namensnennungen, Ergebnismeldungen und Bildmaterialien, die Mitglieder von BW 96 abbilden bzw. erkennbar machen, können in den Vereinsmitteilungen, im Internet, auf anderen BW96-Publikationen und in der Tages- und Fachpresse unentgeltlich veröffentlicht werden. Möchte dies ein Mitglied nicht, hat es dieses schriftlich in der Geschäftsstelle anzuzeigen.
- (3) Jede/r Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen und allen MitarbeiterInnen von BW 96 oder sonst für BW 96 Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des oben genannten Personenkreises aus BW 96 hinaus.

§ 18 Haftung

- (1) BW 96 haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich der Ausübung des Sports und/oder im Rahmen von Veranstaltungen oder Sitzungen entstanden sind.
- (2) Aus Entscheidungen der Organe von BW 96 können Mitglieder keine Ersatzansprüche herleiten.
- (3) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum von BW 96 oder an den von BW 96 genutzten Anlagen, so haftet es dafür.

§ 19 Auflösung von BW 96

- (1) Die Auflösung von BW 96 kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung von Blau-Weiß 96 Schenefeld e. V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsvorstand und erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von je drei Viertel ihrer Mitglieder beschlossen haben oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von BW 96 schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder von BW 96 anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Sollte sich ein Folgeverein mit gleichem Zweck gründen, ist das Vermögen von BW 96 an diesen zu übertragen.
- (6) Bei Auflösung von BW 96 oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schenefeld mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22. April 2005 von der Mitgliederversammlung von BW 96 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 20.05.2005 in Kraft.

Geändert am 25.04.2013

Geändert am 07.05.2019